

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 1. Dezember 1951

Nr. 138

Tag	Inhalt	Seite
22.11.51	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	1079
22.11.51	Beschluß des Ministerrates über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1081
23. 11.51	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952	1082
23. 11.51	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952	1088
28.11.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1089

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.

Vom 22. November 1951

Auf der Grundlage der planmäßigen Entwicklung unserer Volkswirtschaft und der allseitigen Produktionssteigerung in der Landwirtschaft und in der Industrie ist es der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik möglich, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern ständig zu verbessern.

Durch eine Reihe produktionsfördernder Maßnahmen im Jahre 1951 — wie die Lieferung von Futtergetreide und anderen Futtermitteln für abgeliefertes Schlachtvieh und für den Abschluß von Schweinemastverträgen, Zahlung von Prämien für die Erhöhung der Ferkelproduktion — hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Bauern die Erhöhung ihrer Produktion wesentlich erleichtert.

Die Futtergrundlage wurde auch dadurch bedeutend verbessert, daß trotz der guten Ernte im Jahre 1951 die Ablieferungsmengen für Getreide und Kartoffeln nicht erhöht wurden.

Im Jahre 1952 ist es notwendig, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett besser und gleichmäßiger durchgeführt werden kann.

Die Erhöhung des Ablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen und Ölsaaten ist daher erforderlich und durch die günstige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion auch möglich. Da das Ablieferungssoll für Getreide und Kartoffeln auch im Jahre 1952 nicht erhöht wird und die Ernterträge weiterhin steigen werden, sind günstige Voraussetzungen dafür gegeben, daß sich die Viehbestände bedeutend vergrößern werden.

Bei Erfüllung der vorgesehenen Viehhaltepläne für das Jahr 1952 werden den Bauern trotz Erhö-

hung des Ablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen größere Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse als im Jahre 1951 für den freien Verkauf zur Verfügung stehen.

Den Wünschen vieler Bauern Rechnung tragend, ihnen rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, ihre Wirtschaften auf die höheren Produktionsleistungen des Jahres 1952 einzustellen, werden schon vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die Bestimmungen der Pflichtablieferung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 bekanntgegeben.

Die aus der Durchführung der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die darin festgelegten Grundsätze mit einigen Änderungen auch für das Jahr 1952 beibehalten werden können.

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Pflichtablieferung und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 regeln sich nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl.

S. 107), sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Ablieferungsmengen werden gegenüber dem Jahre 1951 für das Jahr 1952 bei Schlachtvieh im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 kg, bei Milch im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 36 kg, bei Eiern im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 Stück und bei Ölsaaten im Durchschnitt je Hektar um 1,8 dz erhöht.